

ist nicht zuletzt eine Folge der bisherigen Regelung, die das Recht zur Rechtsmitteleinlegung nahezu ausnahmslos nur den Parteien zugestand. Künftig müssen deshalb alle Maßnahmen getroffen werden, um die Elemente der Spontaneität einzuengen. Dieser Gedanke liegt der im Arbeitsentwurf der neuen ZPO enthaltenen Bestimmung zugrunde, die dem Staatsanwalt das Recht gibt, in jedem Zivilverfahren Protest einzulegen und damit sowohl über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Einzelfall zu wachen als auch grundsätzliche Fragen an den Zivilsenat heranzutragen und von ihm verbindlich entscheiden zu lassen.

Sicherlich ist nicht zu erwarten, daß allein mit dieser beabsichtigten Regelung künftig die spontanen Züge der Rechtsmitteleinlegung zu beseitigen wären. Sie reiht sich lediglich in die Vielzahl der Maßnahmen ein, die in ihrer Verzahnung, ihrem Zusammenwirken und ihrer gegenseitigen Bedingtheit eine planmäßige zielgerichtete Leitung der Rechtsprechung ermöglichen.

Dabei ist m. E. davon auszugehen, daß der Sinn der Mitarbeit des Staatsanwalts im Zivilverfahren nicht darin zu sehen ist, an Stelle der passiv bleibenden Parteien notwendige Korrekturen zu erwirken. Seine Mitwirkung sollte sich auf einen begrenzten Kreis bedeutsamer Verfahren beschränken, in diesen aber um so intensiver sein. Es ist auch das Anliegen des Rechtspflegeerlasses, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen qualitativ weiterzuentwickeln. Der bisherige Umfang der Mitwirkung dürfte sich deshalb kaum grundlegend ändern!¹²

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich die Frage, ob die geringe Anzahl der ins Rechtsmittel gelangenden Verfahren der Zivilkammern und ihre spontanen Züge ein Grund sind, um den Wert der aus Rechtsmittelverfahren zu gewinnenden Informationen für die Leitungstätigkeit im ganzen gering einzuschätzen.

Ehe diese Frage beantwortet wird, muß man sich vergegenwärtigen, welchen Anteil an den von den Zivilkammern gefällten Urteilen die Zivilsenate im Rechtsmittelverfahren überprüfen. Hier ergibt sich ein wesentlich anderes Bild:

Von den Zivilkammern gefällte streitige Urteile (Gesamtzahl DDR):

1964	1965	1966
4697	4445	4442
Berufungen wurden eingelegt:		
1964	1965	1966
1185	1235	1132

Das waren 1964 = 25,2 %, 1965 = 27,8 ° ‰, 1966 = 25,5° ‰. Die gleichbleibende Tendenz (1962 waren es 26,7 %, 1963 28,3 ‰ °) läßt erkennen, daß in absehbarer Zeit mit einer grundlegenden Änderung nicht zu rechnen ist. Es kann also auch für die Leitungstätigkeit davon ausgegangen werden, daß etwa jedes vierte streitige Urteil der Zivilkammern im Rechtsmittelverfahren überprüft wird.

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Der Zivilsenat kann aus den zufällig zu ihm gelangenden Rechtsmittelverfahren kein zutreffendes Bild über die Hauptprobleme der Zivilrechtspflege und damit auch keinen Überblick über die zu lösenden Grundfragen im Bezirk erwarten.

12 Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen	(Gesamtzahl DDR)					
	1964	absolut 1965	1966	1964	in % 1965	1966
Zivilverfahren	567	585	368	1,5	1,8	1,1
Familien-sachen	126	80	55	0,19	0,13	0,08
Arbeitsrechtsverfahren (ohne eigene Klagen)	1569	1362	1367	19,4	19,9	21,9

2. Die zum Zivilsenat kommenden Rechtsmittelverfahren bilden trotzdem eine gute Grundlage, um die *Qualität, der Rechtsprechung* der einzelnen Zivilkammern, die sich wesentlich im Ergebnis und in der Begründung des Urteils niederschlägt, einzuschätzen und daraus Leitungsmaßnahmen zur weiteren Qualifizierung festzulegen.

Daß darüber hinaus die so gewonnenen Kenntnisse des Zivilsenats über die Zivilrechtsprechung der Kammern durch die operative Arbeit des Senats ergänzt werden müssen, versteht sich von selbst. Die Fehlerhaftigkeit der Methode, die Tätigkeit der Gerichte allein nach den Ergebnissen der Verhandlung von Zivil- und Strafsachen im Rechtsmittelverfahren zu beurteilen, ist von Rechtspraxis und -Wissenschaft wiederholt hervor-gehoben worden.

Die Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens

Die richtige Beurteilung der ins Rechtsmittel gelangenden Verfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Leitungstätigkeit des Zivilsenats. Sie ist abhängig von einer gründlichen Überprüfung des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens. Diese Überprüfung geht weit über die Feststellung der Richtigkeit der Entscheidung hinaus und umfaßt die Einhaltung aller für das Verfahren geltenden Prinzipien. Es ist unzulässig, sich etwa davon leiten zu lassen, ob deren Nichtbeachtung im Einzelfall für die Entscheidung von Bedeutung ist oder nicht. So braucht z. B. der Verzicht auf eine Gerichtskritik oder auf die im konkreten Fall notwendige Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Verfahren erster Instanz die formale Übereinstimmung des Urteils mit dem Gesetz nicht zu berühren, dem Rechtsmittel allein also nicht zum Erfolg zu verhelfen. Für die Beteiligten ist deshalb ein Eingehen auf diese Frage kaum von Belang. Die künftige Arbeit der Zivilkammer wird jedoch davon beeinflusst, ob derartige Versäumnisse ungerügt bleiben oder ob sie konsequent kritisiert werden. Deshalb ist die sich im Verfahren zeigende Bearbeitungsweise der Zivilkammer restlos als Informationsquelle auszuwerten, und die Ergebnisse müssen in die Leitungstätigkeit des Zivilsenats einfließen. In diesem Sinne ist die Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens im Rechtsmittelzug als ein Prozeß anzusehen, der die ideologische Auseinandersetzung mit der Zivilkammer, die Vertiefung ihrer richtigen und die Beseitigung ihrer falschen Ergebnisse zum Inhalt und d:*) ständige Qualifizierung ihrer Rechtsprechung zum Ziele hat.

Die Überprüfung führt nicht immer zu einer Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Oft schlagen sich ihre Ergebnisse noch nicht einmal im Rechtsmittelurteil nieder. Trotzdem müssen sie vom Zivilsenat in geeigneter Weise für seine Leitungstätigkeit nutzbar gemacht werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Überprüfung gibt es keinerlei Beschränkungen der Befugnisse des Zivilsenats durch die Anträge der Parteien¹³. Die Überprüfung darf aber weder zum Selbstzweck werden noch die sachgerechte zügige Erledigung des Verfahrens beeinträchtigen. Sie ist demnach dem Hauptziel des Zivilverfahrens, der schnellen Lösung des Konflikts der Parteien durch Herstellung der Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen, untergeordnet.

Im Rechtsmittelverfahren muß der Zivilsenat die Elemente, die dem Verfahren und dem Urteil ihre gesellschaftliche Wirksamkeit verleihen, methodisch und

¹³ Die Überprüfungsbefugnis ist zu unterscheiden von der Abänderungsbefugnis. Vgl. zu dieser Problematik Krüger / Fincke, „Die Rechtsmittel-tätigkeit nach dem Arbeitsentwurf der neuen Zivilprozeßordnung“. NJ 1967 S. 504 ff. (505).